

Amtsblatt. – Das Amtsblatt des Kantons können Sie online einsehen unter: www.baselland.ch > Startseite

> Amtsblatt. Oder es liegt am Empfang der Gemeinde bereit (Ansichtsexemplar).

Gemeindeverbund Flugverkehr der Gemeinden Allschwil, Binningen, Bottmingen, Hochwald, Reinach und Schönenbuch

Aktionsplan EuroAirport 2030: Erwarten wir nicht zu viel

Die Einladung des EuroAirports EAP zur Präsentation seines Aktionsplans 2030 klingt verheissungsvoll, das Fazit ist eher ernüchternd. Der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigem Fluglärm ist zwar vermeintlich stärker in den Fokus gerückt, doch weil der Verwaltungsrat weiterhin auf Wachstum setzt, bleibt fraglich, ob die angekündigten Massnahmen mehr sind als nur Brosamen.

Es darf als Fortschritt gewertet werden, dass der EuroAirport EAP einen Infoanlass organisiert, an dem der Fluglärm thematisiert wird, und der Verwaltungsrat Massnahmen präsentiert, mit denen er den Fluglärm eindämmen will. Der Verwaltungsrat des EAP gesteht damit ein, dass der Fluglärm übermässig zugenommen hat und dringender Handlungsbedarf besteht. Er anerkennt, was der Gemeindeverbund Flugverkehr (GVF) schon seit Längerem weiss, nämlich dass bei der Bevölkerung die Schmerzgrenze erreicht ist.

Der GVF nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Anzahl Südstarts zwischen 23 und 24 Uhr bis 2019 halbiert werden soll. Auch die versprochene «Pünktlichkeitsoffensive» und die Erhöhung der Gebührenzuschläge mag kurzfristig zu einer Reduktion der Flugbewegungen nach 23 Uhr beitragen. Dass damit erreicht werden kann, dass die Anzahl Flugbewegungen nach 23 Uhr stabilisiert wird oder gar abnimmt, wie der EAP verspricht, ist – zumindest längerfristig – zu bezweifeln.

Kurzfristig oder für kurze Zeit

Der präsentierten «Offensive» gegen den Nacht-Fluglärm diametral entgegengesetzt stehen die Pläne des EAP, die Anzahl der Flugpassagiere bis 2030 von heute rund 8 Millionen auf 13 Millionen zu steigern und die Luftfracht auf bis zu 130 000 Tonnen pro Jahr auszubauen. Was der EAP in seinen Ausführungen wohlweislich unterschlägt, ist, auf wieviele Flugbewegungen sich die Bevölkerung rund um den Flughafen in Zukunft einrichten muss. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Flugbewegungen nach 23 Uhr zwar kurzfristig abnehmen, die Reduktion jedoch nur für kurze Zeit Bestand haben wird. Handfeste betriebliche Massnahmen, wie z. B. Verbesserungen bei den Startverfahren oder beim Flugregime, vermisst der GVF im vorgestellten Aktionsplan. Letztlich verlässt sich der EAP vor allem auf eines: auf leiser werdende

Flugzeuge dank technischer Verbesserungen bei den Triebwerken. Und er setzt auf Zeit und das Prinzip Hoffnung. Dies greift dem GVF deutlich zu kurz.

Der GVF bleibt skeptisch

Der GVF kann nur hoffen, dass die vorgestellten Massnahmen auch tatsächlich und bald die gewünschte Wirkung zeigen und die Lärmmissionen abnehmen. Er bleibt jedoch skeptisch. Die vom EAP hervorgehobene Reduktion der Lärmbelastung nach 23 Uhr im Jahr 2017 an den meisten Lärmmessstationen rund um den Flughafen wertet der GVF nicht als Erfolg des EAP, sondern als Kind des Zufalls. Den Beweis einer beständigen Lärmreduktion muss der EAP erst noch erbringen. Der GVF

ist auch deshalb skeptisch, weil der EAP bis heute eine fundierte Lärmschleppanalyse und die Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters von 2009 schuldig geblieben ist. Die Forderungen der Anrainerverbände bei der Entwicklung des Aktionsplans miteinzubeziehen, obwohl er dies in Aussicht gestellt hatte. Der Landrat hatte dem Regierungsrat Basel-Landschaft den Auftrag erteilt, sich für eine Nachtflugsperre analog Zürich einzusetzen. Unverständlich für den GVF ist es daher, dass die Regierung Basel-Landschaft zusammen mit Basel-Stadt den Aktionsplan des EAP begrüsst, obwohl auch der Landrat eine Nachtflugsperre von 23 bis 6 Uhr fordert.

Aus dem Gemeinderat

An seiner Sitzungen vom 8. und 15. Mai 2018 hat der Gemeinderat unter anderem

- der Piktetstellung der Feuerwehr anlässlich des Dorffests Binningen zugestimmt;
- die Beantwortung der Interpellation «Sicherheit im Wald» zu Handen des Einwohnerrats verabschiedet;
- den Bericht an den Einwohnerrat «Postulat Marc Schinzel, FDP: Schluss mit unausgewogenen Abstimmungserläuterungen» verabschiedet;
- den Bericht über die Zukunft der schulischen Betreuung zur Kenntnis genommen;

Schulwegsicherung: Petition eingereicht

Die Elterngruppe Birkenweg hat am 4. Mai 2018 auf der Gemeindeverwaltung eine Petition mit über 100 Unterschriften eingereicht. Die Unterzeichnenden der Petition wünschen eine Überprüfung und Verbesserungsmassnahmen zur Schulwegsicherung rund um das Schulhaus am Birkenweg.

Abstimmungen vom 10. Juni 2018

Am Sonntag, 10. Juni 2018, finden folgende Abstimmungen statt:

1. Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative);
2. Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspiegelgesetz, BGS);
3. Änderung des Bildungsgesetzes (Stufenlehrpläne Volksschule, Gegenorschlag des Landrats zu zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen»);
4. Nicht formulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt;
5. Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung);
6. Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze);

7. Ersatzwahl vom 10. Juni 2018 von 1 Richter bzw. Richterinnen im Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022.

Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe

1. Persönliche Stimmabgabe

Der oder die Stimmberechtigte gibt seinen Stimmrechtsausweis (Einlegekarte) dem Wahlbüro ab, lässt die Stimmzettel durch das Wahlbüro abstampeln und wirft sie in die Urne ein.

2. Briefliche Stimmabgabe

1. Stimmrechtsausweis auf der Vorderseite im vorgesehenen Feld persönlich unterschreiben.

2. Stimm-/Wahlzettel in das dafür vorgesehene «Stimmkuvert»

legen. Das Stimmgeheimnis wird somit gewahrt. Wird der Stimm-/Wahlzettel nicht in ein verschlossenes Kuvert gelegt, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der brieflich abgegebenen Stimme. Trennen Sie bitte die Stimmzettel nicht voneinander, sondern falten Sie sie nur zusammen.

3. Legen Sie das «Stimmkuvert» oder die ausgefüllten Stimm-/Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis in den Briefumschlag.

Zustellung, Fristen: Werfen Sie das geschlossene Kuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder geben Sie es unfriekert bei der Schweizerischen Poststelle 4 bis 5 Werkzeuge vor dem Abstimmungs- und Wahldatum auf, damit rechtzeitiges Eintreffen im Wahlbüro gewährleistet ist. Das Stimmrechtskuvert darf nachträglich

weder zurückgegeben noch verändert werden. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrechtskuvert muss *bis Samstag, 17.00 Uhr*, vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Behandlung der brieflichen Stimmabgabe: Der Präsident des Wahlbüros ist dafür verantwortlich, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

3. Allgemeine Hinweise

Wer Stimmzettel planmässig einammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282 bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Das Abstimmungs material wird den Stimmberechtigten bis zum 19.

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) – öffentliche Vernehmlassung

Der Regierungsrat BL hat die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren für die Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans KRIP durchzuführen.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Landratsvorlage werden drei neue Aufgaben bearbeitet und verschiedene Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastrukturen angepasst und/oder fortgeschrieben.

Die Unterlagen dazu werden im Sinne der Informationspflicht und Mitwirkungsrechte (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes) öffentlich aufgelegt.

Auflage

Die Bevölkerung von Binningen ist eingeladen, am Mitwirkungsverfahren teilzunehmen. Die entsprechenden Pläne und Unterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung, in den Räumlichkeiten

der Bauabteilungen, Hauptstrasse 36, während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Die Mitwirkungsfrist dauert bis zum 4. August 2018.

Internet

www.baselland.ch > Themen > Politische Rechte > Vernehmlassungen oder auf der Website der Gemeinde Binningen unter News.

Auskünfte

Amt für Raumplanung, Tel. 061 552 59 33. Stellungnahmen zur Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans können bis zum 4. August 2018 schriftlich wie folgt eingereicht werden:

- per Post: Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - per E-Mail: raumplanung@bl.ch
- Privatpersonen sind gebeten, ihre Stellungnahme direkt an ihre Gemeinde einzureichen.

Amt für Raumplanung

Grünabfuhr Ost- und Westplateau

Wegen Pfingsten erfolgt die Grünabfuhr auf dem Ost- und Westplateau nächste Woche ausnahmsweise am Mittwoch, 23. Mai 2018.



Baustelleninformation

Belagsarbeiten Gärtnerstrasse

Nachdem die zeitaufwendigen Werkleitungsarbeiten abgeschlossen sind, stehen an der Gärtnerstrasse die Belagsarbeiten bevor.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse sind vom 22. bis 28. Mai 2018 Verkehrsbehinderungen unumgänglich. Während der Belagsarbeiten kann die Zufahrt zu den Liegenschaften nicht immer gewährleistet werden.

Weitere Baustelleninformationen der Gemeinde Binningen finden Sie unter www.binningen.ch/Baustelleninformationen

Servicearbeiten am Kabelnetz der Gemeinde Binningen

Von Dienstag, 22. Mai bis Mittwoch, 6. Juni 2018 werden durch die Firma Saphir Group Networks AG Servicearbeiten am Kabelnetz durchgeführt. Dies wird tagsüber zu kurzen Unterbrüchen im Empfang (Radio/TV, Internet, Kabel-Telefonie) führen.

Pro Abonnent ist in der Regel während dieser Zeit mit maximal zwei bis drei kurzen Unterbrüchen zu rechnen.

Die Servicearbeiten am Kabelnetz dienen der Qualitätserhaltung des Empfangs und werden periodisch durchgeführt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Saphir Group Networks AG, Telefon 061 926 77 99, Bürozeiten

ÖFFNUNGSZEITEN

Gemeindeverwaltung
Sammelruf für alle Abteilungen
Telefon 061 425 51 51
Curt Goetz-Strasse 1

Montag	8.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	9.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten:
Termin nach Vereinbarung
Gemeindepräsident
Sprechstunden nach Voranmeldung

Gemeindepolizei
Ausserhalb der Öffnungszeiten über Polizei Basel-Landschaft, Stützpunkt Binningen: Telefon 061 553 43 17

Impressum Gemeindeseiten
Verantwortlich für Text und Redaktion der amtlichen Publikationen (Seite 2 bis 3): Bernard Keller, Kommunikation Gemeinde Binningen

Die Sozialhilfebehörde stellt sich vor

Der Sozialhilfebehörde gehören vier gewählte Mitglieder und ein delegiertes Mitglied des Gemeinderates an. Die Sozialhilfebehörde ist zuständig für den Vollzug der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung.

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen, die zu wenig Geld zum Leben haben und keine oder zu wenig finanzielle Mittel von den Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV) erhalten. Das Ziel ist, dass die Menschen bald wieder für sich selber sorgen können. Die Sozialhilfe hat sehr viele Berührungspunkte mit den Grund- und Menschenrechten. Zentral ist dabei Art. 12 der Bundesverfassung (BV), der Personen, die sich in einer Notlage befinden und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten können, einen Anspruch auf Existenzsicherung garantiert. Die Wahrung der Menschenwürde (Art. 7 BV) ist dabei ebenfalls von besonderer Bedeutung. Kinder und Jugendliche geniessen besonderen Schutz (Art. 11 BV). In jedem Kanton gibt es ergänzend ein kantonales Sozialhilfegesetz (SHG), die Details werden durch eine Sozialhilfeverordnung geregelt. Die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) gelten als gesamtschweizerische Empfehlung zuhaunder der Sozialhilfegänge.

Die Sozialhilfebehörde (SHB) trägt die politische Verantwortung für die Sozialhilfe und ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde. Die Sozialhilfebehörde ist die fachlich vorgesezte Behörde des Sozialdienstes und

hat die entsprechende Aufsichtsfunktion inne. Nach Massgabe des Gesetzes sowie in Form von Verfügungen regelt die Sozialhilfebehörde die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen und legt das strategische Vorgehen fest. Auch die Rechtsgrundsätze «Individualisierungsgrundsatz, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeitsgrundsatz, Treu und Glauben sowie Menschenwürde» spielen eine gewichtige Rolle in der Tätigkeit der Sozialhilfebehörde.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterstützung ist, dass die eigenen Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft werden und die Notlage nicht mit anderen Mitteln und Massnahmen behoben werden kann. Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf die Bedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden ausgerichtet. Dazu gehören Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Anwendungen. Ausserdem können ergänzende Massnahmen finanziert werden (z. B. Sprachkurse, Arbeitsintegrationsprogramme). Keine Unterstützungsleistungen werden für Bussen oder Steuern ausgerichtet. Schulden werden nur in Ausnahmefällen übernommen.

Ebenfalls keine Unterstützung wird für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeugs gewährt, Ausnahmen werden aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen im Einzelfall geprüft und durch die Sozialhilfebehörde allenfalls genehmigt.

Die Beiträge an die materielle Grund-



Von links: Carolle von Ins, Susanna Keller, Irene Karoussos (Präsidentin SHB), Karin Schinzel, Barbara Jost (Gemeinderätin).

Die Beiträge an die materielle Grund-

sicherung (Lebensunterhalt, Miete, Krankenkasse) sind vorgegeben. Der Aufwand für die Leistungen im Bereich der sozialen und beruflichen Integration liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Wesentlich und durch den Individualisierungsgrundsatz (Art. 25 SHG) gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Hilfe den Umständen des Einzelfalls gerecht werden muss. Wichtig ist, dass der Umfang der Hilfe sachlich gut begründet ist, die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien (z. B. das Willkürverbot oder das Verhältnismässigkeitsprinzip) beachten und im Dossier schriftlich festgehalten werden. Die Sozialhilfebehörde hat zudem ein Ermessen, welches ihr Handlungsspielraum für sachgerechte Lösungen im Einzelfall bietet.

Zu den Pflichten Sozialhilfebeziehender gehört, bei der Abklärung der Bedürftigkeit wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Jegliche Veränderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse müssen umgehend gemeldet werden. Sozialhilfebeziehende müssen zudem nach Möglichkeit zur Verminderung ihrer Notlage beitragen. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht nach der Suche oder Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen. Aber auch z.B. die Geltendmachung von Drittsprüchen und der allfällige Bezug einer günstigeren, den Sozialhilfe-Richtlinien entsprechenden Wohnung gehören dazu. Die Sanktionierung in der Sozialhilfe ist gesetzlich geregelt.

2017 unterstützte die Sozialhilfe Binningen 636 Personen. Die Anzahl Neuaufnahmen hielt sich mit der Anzahl Fallabschlüsse von 113 Fällen in Waage. Kurzfristige Hilfe braucht es in Fällen, in denen ausstehende Versicherungsleistungen (AHV, IV, ALV) überbrückt werden müssen. Mittelfristige Hilfe brauchen vorwiegend Alleinerziehende mit kleinen Kindern. Langfristige Unterstützung erhalten Personen, die ausgesteuert sind oder

physische oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Die Präsidentin und die vier weiteren Mitglieder der Sozialhilfebehörde kommen aus verschiedensten beruflichen Sparten, sie ergänzen sich aufgrund ihrer

Ausbildungen und Lebenserfahrungen optimal und können somit eine qualitativ hochstehende Arbeitsweise der Sozialhilfebehörde gewährleisten.

«At the WATERGATE» – 13th European Youth Music Festival ... und unser Orchester war dabei!

Ein grossartiges Festival in Holland liegt hinter uns!



6000 Jugendliche aus 25 europäischen Ländern brachten die friesische Stadt Sneek mit 1000 Konzerten auf 30 Bühnen für drei Tage zum Klingeln Musik, Gesang und Tanz überall, fröhliche und gutgelante Musikisierende und Zuhörer, Kinder und Familien ... und so viele verschiedene Musikstile! Schon die imposante Eröffnungszereemonie auf der Wasserbühne war faszinierend, denn gleichzeitig wurde auch noch ein Weltrekord im Kazoo-Spielen aufgestellt. Zum Abschluss wurde den begeisterten mitanzuhörenden und mitsingenden Jugendlichen ein riesiges Orchesterkonzert mit Tänzern, Kinderchor und farbenprächtigen kostümierten Musical-Darstellungen geboten, die einen Mix aus Disney Songs, Evergreens, Hits und natürlich den Festivalsong präsentierten. Unser 42-köpfiges Orchester und Dirigent Christian Reichert überzeugten in ihren drei Konzerten mit schönem Programm von Klassik bis Pop, tollen Bläser Soli, si-

cheren Schlagzeugern und gesanglichen Streichern. Zwischen den Konzerten war genügend Zeit, den anderen Ensembles zuzuhören, die Stadt kennenzulernen und neue Kontakte zu knüpfen. Herrlich auch unser Ausflug an den Strand! Die Holländer meisterten die logistische Herausforderung, täglich drei Mahlzeiten auf der «Food Plaza» zu organisieren und alle Teilnehmenden in Hostels, Schulen und Turnhallen unterzubringen, mit gelassener Kreativität. Die vielen Eindrücke, Konzert-Events, Busfahrten und die spontanen spätabendlichen Jam Sessions, Kontakte mit anderen Teilnehmern, Spiele und Tänze machten das Festival zu einem unvergesslichen Erlebnis. Beglückend war: Alles fand in friedlicher und entspannter Atmosphäre statt. Dank an Sneek und die Organisatoren!

Das Leitungsteam mit Mareike Wormsbächer, Annatina Strub, Lukas Raaflaub und Christian Reichert